

wird jetzt auf zusammenhängende Stücke verwiesen durch die Angabe „Beantwortet mit . . .“. Bei Umdatierungen wird der richtige Ort im Corpus angegeben. Wo Briefe übersetzt sind, wird darauf aufmerksam gemacht. Den Schluß des Bandes bilden die synoptischen Tabellen zu den früheren Ausgaben der Briefe sowie zu den Übersetzungen bei Walch.

Der wohl bald erscheinende Bd. 14 wird die Beschreibung der Briefcodices enthalten. Rz. schließt mit einem Wort hohen Respekts gegenüber den Herausgebern, die sich hier einer außerordentlich entsagungs- und mühevollen, aber soweit als möglich geglückten Erneuerungsarbeit im Interesse der Lutherforschung unterzogen haben.

*Tübingen*

*Martin Brecht*

Jürgen Baur: *Gott, Recht und weltliches Regiment im Werke Calvins* (= Schriften zur Rechtslehre und Politik, Band 44). Bonn (H. Bouvier u. Co.) 1965. XVI, 300 S., kart. DM 28.50.

Es gehört zweifellos Mut und Unbefangenheit dazu, nach den Arbeiten von Kampschulte, Choisy, Seeberg, Max Weber, Troeltsch, Holl, Beyerhaus, Doumergue, Baron, Chenevière, Burckhardt, Biéler, u. a., und besonders nach den großen Werken von Josef Bohatec noch einmal das Problem von Recht und Staat bei Calvin zu untersuchen und darzustellen mit dem Anspruch, daß neue Grundlagen erforscht und neue Einsichten vermittelt würden. Baur möchte eine „Lücke schließen helfen“, indem er das „Rechtsdenken Calvins in seiner Gesamtheit“ zu würdigen unternimmt. Der Verf. ist Jurist, und sein Maßstab ist nach eigenem Urteil „ein rechtlicher“ (S. 2 f.). Darin liegen Berechtigung, Vorzug, aber auch die Grenze dieser Arbeit.

Das Buch ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil ist darstellender Natur und handelt in drei Abschnitten über Calvins „Gottesbild“ (S. 5–24), seine Auffassungen vom „Recht“ (S. 25–91) und vom „Staat“ (S. 93–150). Die Darstellung schöpft nicht nur aus Calvins Hauptwerk, der *Institutio*, sondern auch aus kleineren Schriften, Predigten und Briefen, während die exegetischen Werke weniger herangezogen werden. Der zweite Teil bringt eine kritische Würdigung und entspricht in seiner Disposition genau dem darstellenden ersten Teil: „Zum Gottesbild“ (S. 154–185), „Zur Rechtsauffassung“ (S. 187–228) und „Zur Staatsanschauung“ (S. 229–269). Eine zusammenfassende Betrachtung und ein ausführliches Schrifttumsverzeichnis schließen den Band ab.

Es ist der unbestreitbare Vorzug dieses Buches, daß das Rechtsdenken Calvins einmal von juristischen und rechtshistorischen Gesichtspunkten aus untersucht und dargestellt wird. Aus einer profunden Kenntnis der Quellen wird eine umfassende und ausgezeichnete disponente Einführung in Calvins Gedanken über das Recht und den Staat, deren Ursprung, Wesen und Aufgaben dargeboten.

Dennoch vermag das Buch nicht voll zu befriedigen. Vor allem wird die theologische Basis, von der Calvin aus auch juristisch dachte, nicht deutlich erkennbar. Das erste Kapitel über das Gottesbild kann gerade die entscheidenden theologischen Voraussetzungen nicht freilegen, weil hier das Zentrum der calvinischen Theologie, die Offenbarung Gottes in Jesus Christus, kaum in den Blick kommt. Ohne subtile Prüfung der christologischen und besonders der pneumatologischen Prämissen wird man das Rechtsdenken und die Staatsethik Calvins in ihrer vollen Dimension nicht ausreichend wahrnehmen können.

Das sei an einem Beispiel erläutert. Die bekannte Kritik Calvins an der Staatsform der Erbmonarchie wird von Baur durchaus mit Recht so zusammengefaßt: „Da die Monarchen aber am ehesten geneigt sind, sich gegen diesen Absolutheitsanspruch Gottes zu stellen, sind es deshalb auch die Monarchen, die Calvin am stärksten kritisiert“ (S. 264). Das ist gewiß richtig; nur hat es Calvin nicht mit einem formalen Postulat der Autorität Gottes bewenden lassen. Er hat in dieser Sache auch – und das kommt in der vorliegenden Arbeit zu kurz – wirklich theologisch argumentiert. Calvins Kriterium für die Befähigung eines Menschen zum politischen Amt war vor allem die Begabung mit Gottes Geist. Seine Einwände gegen die

Staatsform der Erbmonarchie sind darum im letzten Grund von der theologischen Einsicht her zu begreifen, daß der Heilige Geist nicht vererbbar ist. Denn das Wirken des göttlichen Geistes charakterisiert sich durch seine Kontingenz. Gerade dieser pneumatokratische Gesichtspunkt lieferte Calvin Kriterien, die seine Rechts- und Staatsethik erst originell und wirksam gemacht haben.

Gegenüber diesem Haupteinwand, daß Baur Calvins Rechtsdenken und seine Sozial-, Wirtschafts- und Staatsethik zu wenig mit den theologischen Prämissen verknüpft hat, auf denen sie ruhen, treten andere Bedenken zurück. Das Buch läßt außerdem genauere historische Kenntnisse vermissen. So hat z. B. der Zinsfuß in Genf zu Calvins Zeiten nicht immer 5 % betragen (S. 80). Der vom Rat 1538 geforderte Bürgereid ist nur zum Teil durchgesetzt und später niemals wiederholt worden (S. 201 f.). Unrichtig ist auch, daß Zwingli „sich selbst an die Spitze der Züricher Obrigkeit stellte“ (S. 268).

Die Druckausführung des Buches ist wenig befriedigend. Die Schrifttypen sind uneinheitlich. Die Zeilen haben zum Teil eine mangelhafte Linienführung. In der Anmerkung 167 auf S. 221 fehlt der Hinweis. Auf S. 89 ist eine ganze Zeile ausgefallen. Auf S. 247, Zeile 9, sind offensichtlich Worte unterdrückt worden, so daß der Text unverständlich geworden ist, usw.

Dennoch ist der Gesamteindruck aus dieser Arbeit trotz der vorgetragenen Einwände nicht überwiegend negativ. Wenn das Werk auch keine grundsätzlich neuen Einsichten vermittelt, so ist es doch in seiner Weise eine geschlossene Darstellung des juristischen und politischen Denkens Calvins. Daß Interpretation und Würdigung die Intentionen des Genfer Reformators verzeichnet hätten, ist nicht festzustellen. Das Buch informiert umfassend, gibt eine klare und vollständige Darstellung der calvinischen Rechtsauffassung und seiner Staatsethik, und ist mit zahllosen Belegen aus dem Gesamtwerk auch eine sehr fleißige Arbeit, auf die Theologen, Historiker und Juristen, soweit sie sich mit Calvin befassen, nicht verzichten sollten.

*Erlangen*

*Joachim Staedtke*

Arno Schirmer: Das Paulusverständnis Melancthons 1518–1522.  
(= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Band 44.  
Abteilung abendländische Religionsgeschichte). Wiesbaden (Franz Steiner) 1967.  
XII, 104 S., geb. DM 24.–.

Die großzügig gedruckte Mainzer Dissertation braucht ein gutes Drittel ihres Umfangs, um zum Thema zu kommen. So bleibt die Untersuchung des Paulusverständnisses in den für Melancthons religiöse Entwicklung entscheidenden Jahren im Umfang eines großen Aufsatzes. Zur Erörterung eines so schwierigen Problems in diesem Rahmen bedürfte es strenger Konzentration auf das Wesentliche. Dies ist dem Verf. nicht gelungen. Bekannte, zum Teil in diesem Zusammenhang belanglose Einzelheiten werden aufs neue erzählt. Die Analysen sind unscharf und entbehren der Tiefe, die durch eingehende Vergleiche mit den Auslegungen von Erasmus und Luther zu erreichen ist, wie E. Bizer (1964) und R. Schäfer (ZThK 1966) wenigstens anhand von Luther gezeigt haben. Erhellende Ergebnisse werden nicht greifbar. E. Bizers „Theologie der Verheißung“ (1964) und H. G. Geysers „Geburt des wahren Menschen“ (1965) sind zitiert, jedoch nicht verarbeitet. Diese geistreichen, aber weitschweifigen Deutungen kritisch zu verdichten, wäre eine dankenswerte Aufgabe gewesen. Bizers „Texte aus der Frühzeit Melancthons“ (1966) konnten nicht mehr herangezogen werden; die Quellen zu diesem eng begrenzten Thema sind also nicht vollständig erfaßt. Mehr als die Klärung einer speziellen historischen Frage bewegte den Verf. das allgemeine Problem des Paulinismus, das zweifellos wichtiger ist. Dem wissenschaftlichen Wert seines Buches gereichte die Vermengung zweier Bereiche jedoch nicht zum Vorteil.

*Heidelberg*

*Heinz Scheible*